

Bekanntmachung

Gestaltungssatzung „Joseph-Haydn-Straße“ vom 11.08.2026

Aufgrund des § 89 Absatz 1 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172) und der §§ 7, 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 16.07.2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der ehemaligen Britensiedlung „Joseph-Haydn-Straße“ und ist in Anlage 1 „Abgrenzungsplan“ zu dieser Satzung dargestellt. Der Abgrenzungsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 SACHLICHER GELTUNGSBEREICH

- (1) Die Satzung enthält gemäß § 89 Absatz 1 Nr. 1 BauO NRW 2018 örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, unbebauter Grundstücksflächen und über die Gestaltung des Ortsbilds. Sie stellt besondere Anforderungen an bauliche Anlagen zum Schutz bestimmter Bauwerke und Straßen von städtebaulicher, künstlerischer oder geschichtlicher Bedeutung.
- (2) Die Satzung gilt unbeschadet der Bestimmungen der BauO NRW 2018 zur Genehmigungspflicht baulicher Anlagen auch für solche Vorhaben, Maßnahmen und Anlagen, die nach der BauO NRW 2018 oder nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften verfahrensfrei sind.
- (3) Die Belange des Denkmalschutzes bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 3 GEBÄUDEAUSSENWÄNDE

- (1) Die Wandflächen der Wohngebäude und der Garagen sind als Putzflächen auszubilden.
- (2) Doppelhäuser sind hinsichtlich der Fassadenfarbe einheitlich zu gestalten.
- (3) Der Helligkeitsbezugswert der Fassadenfarbe der Außenputzflächen von Gebäuden muss zwischen 80 % und 95 % liegen.
- (4) Farbanstriche von Fassadensockeln sind nur im Farbton „Seidengrau“ (RAL 7044) oder in einem entsprechenden Farbton eines anderen Farbsystems zulässig.
- (5) Farbanstriche von Fenster- und Türfaschen sind im Farbton „Perlweiß“ (RAL 1013) oder einem entsprechenden Farbton eines anderen Farbsystems zulässig und gegenüber der Gebäudefassadenfarbe abzusetzen.
- (6) Farbanstriche von strukturierten Fassadenbereichen, die die Erdgeschosszone mit der Obergeschosszone eines Wohnhauses optisch zusammenfassen, sind im Farbton „Platingrau“ (RAL 7036) oder einem entsprechenden Farbton eines anderen Farbsystems zulässig und gegenüber der Gebäudefassade abzusetzen.
- (7) Als Außenwandfarben dürfen nur matte Farben verwendet werden. Glänzende, lasierte oder glasierte Farben sind unzulässig.
- (8) Außenliegende Schornsteine sind klinkersichtig (rot) auszuführen.
- (9) Das Aufbringen einer Außenwärmedämmung an die Gebäudefassaden ist nur zulässig, wenn dabei die bauzeitlichen Fassadengliederungen, Fenster- und Türfaschen,

Türrahmen, strukturierte Fassadenbereiche im Relief und der Übergang von Fassade zu Dach nachgebildet werden. Bei Fenstern und Türen ist eine Leibungsdämmung von max. 6 cm zulässig.

§ 4 DÄCHER

- (1) Doppelhäuser sind hinsichtlich ihrer Dacheindeckung einheitlich zu gestalten.
- (2) Die Hauptdächer der Haupt- und angebauten Nebengebäude sind als Satteldächer mit einer Neigung von 30-35° auszubilden.
- (3) Die Dacheindeckungen der Hauptdächer der Haupt- und angebauten Nebengebäude sind nur im Farbton Terrabraun (ähnlich RAL 8028) oder einem entsprechenden Farbton eines anderen Farbsystems zulässig. Unzulässig sind hochglänzende Oberflächen der Dacheindeckung (z. B. glasierte Dachziegel).
- (4) Dachgauben sind nur als Flachdachgauben auf der straßenabgewandten Seite der zweigeschossigen Hauptbaukörper zulässig. Dachgauben dürfen in Summe eine Breite von 1/3 der Trauflänge (gemessen in der breitesten Ausdehnung der Dachhaut des jeweiligen Gebäudes bzw. der jeweiligen Doppelhaushälfte) nicht überschreiten. Zum Hauptfirst und zur Traufkante (Schnittkante zwischen den Außenflächen des Daches und der Gebäudeaußenwand) des Hauptgebäudes müssen Dachgauben jeweils mindestens einen Abstand von 0,50 m einhalten. Zu den Ortgängen des Hauptgebäudes müssen Dachgauben jeweils mindestens einen Abstand von 1 m einhalten. Dach-einschnitte sowie Zwerchgiebel (Zwerchhäuser) sind unzulässig.
- (5) Anlagen zur solaren Energiegewinnung auf geneigten Dächern müssen parallel zur Dachneigung ausgerichtet sein.

§ 5 FENSTER

- (1) Die Änderung bestehender Fensteröffnungen in Bezug auf Lage, Größe und Form ist unzulässig. Abweichend davon dürfen auf der jeweiligen Gartenseite der zweigeschossigen Hauptbaukörper (gemäß Haustypenblatt Anlage 2) mehrere bestehende kleine Fenster zu einem großen Fenster zusammengefasst werden.
- (2) Verdunklungs-, Sicht- oder Sonnenschutzanlagen dürfen die Öffnungsgröße von Fenstern nicht verringern. Gegenüber der Außenfassade vortretende Anlagen sind unzulässig.
- (3) Fensterrahmen sind nur im Farbton „Reinweiß“ (RAL 9016) oder einem entsprechenden Farbton eines anderen Farbsystems auszuführen.
- (4) Der Einbau von Fensterläden ist unzulässig.

§ 6 EINGANGSBEREICHE / LOGGIEN / VORDÄCHER

- (1) Bei den in Anlage 2 zu dieser Satzung beschriebenen Haustypen III und IV ist das Schließen der eingezogenen Eingangsbereiche unzulässig.
- (2) Bei dem in Anlage 2 zu dieser Satzung beschriebenen Haustyp V ist das Verschließen von Loggien auf der Eingangsseite unzulässig.
- (3) Bestehende Umwehrungen an baulichen Anlagen sind in ihrer ursprünglichen Ausführung zu erhalten oder durch Umwehrungen in entsprechender Ausführung zu ersetzen.
- (4) Bei dem in Anlage 2 zu dieser Satzung beschriebenen Haustyp III ist das Vordach an der Eingangsseite in seiner ursprünglichen Ausführung mit den entsprechenden Abmessungen zu erhalten.
- (5) Bei den in Anlage 2 zu dieser Satzung beschriebenen Haustypen IV und V sind Vordächer an der Eingangsseite unzulässig.

§ 7 ANBAUTEN

- (1) Anbauten wie beispielsweise Balkone, Altane, Terrassenüberdachungen und Wintergärten, sind nur an der jeweiligen Gartenseite zweigeschossiger Hauptbaukörper (gemäß Haustypenblatt Anlage 2) zulässig.
- (2) Anbauten sind so zu gestalten, dass die im Bauvolumen dominierende Wirkung der vorhandenen Gebäude sichtbar erhalten bleibt.

- (3) Dächer von Anbauten dürfen nur als Flachdächer mit einer Neigung von bis zu 5 Grad ausgeführt werden.
- (4) Anbauten dürfen nicht aus sichtbarem Holzständerwerk bestehen. Stahl Glaskonstruktionen sind zulässig.

§ 8 ABWEICHUNGEN

Abweichungen von einzelnen Regelungen dieser Satzung können unter den Voraussetzungen des § 69 BauO NRW 2018 zugelassen werden.

§ 9 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Absatz 1 Nummer 21 BauO NRW 2018 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 10 INKRAFTTRETEN

Die Gestaltungssatzung tritt am Tage nach der ortsüblichen, öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

HINWEIS

Die RAL-Farbtöne können im Bauamt der Stadt Bielefeld, Bauberatung, August-Bebel-Straße 92, Erdgeschoss, Flur C, Zimmer 41, 33602 Bielefeld eingesehen werden.

ANLAGEN (zeichnerische Darstellungen hier nicht abgedruckt)

- 1) Abgrenzungsplan
- 2) Haustypen [Hierbei handelt es sich um bildliche Darstellungen der Haustypen III, IV und V; Anmerkung der Verwaltung]
- 3) Verortung der Haustypen

SATZUNG vom 11.08.2026

zur Aufhebung der Gestaltungssatzung „Joseph-Haydn-Straße“ vom 19.02.2024

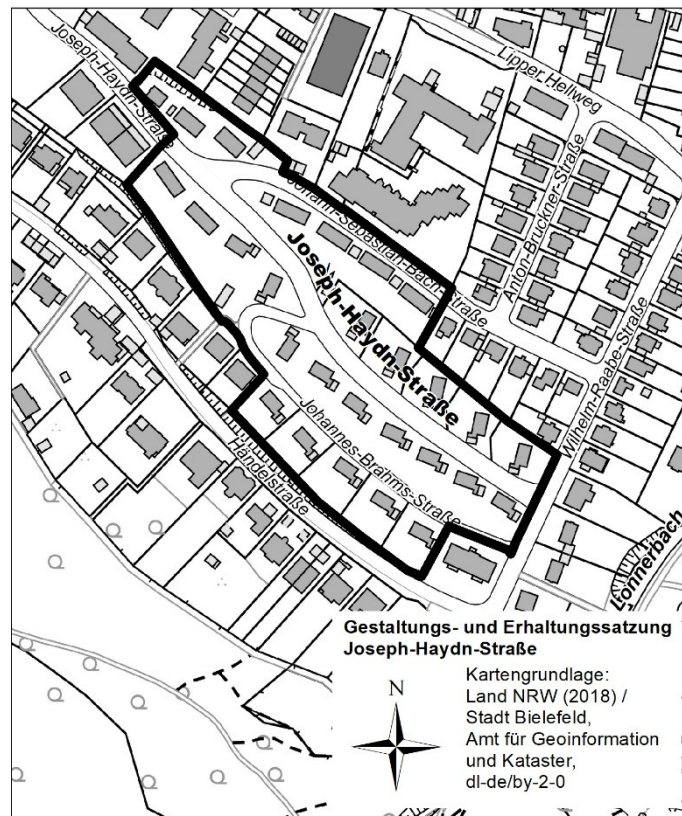
Aufgrund des § 89 Absatz 1 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172) und der §§ 7, 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 16.07.2026 die folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1 AUFHEBUNG

Die Gestaltungssatzung „Joseph-Haydn-Straße“ vom 19.02.2024 wird aufgehoben.

§ 2 INKRAFTTRETEN

Die Satzung zur Aufhebung der Gestaltungssatzung tritt am Tage nach der ortsüblichen, öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Geltungsbereiche der Satzungen

Die Geltungsbereiche beider Satzungen sind identisch und in dem vorstehenden Planausschnitt mit einer durchgehenden Linie kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den jeweiligen Abgrenzungsplänen verbindlich.

Die Satzungen mit den nachstehenden Hinweisen sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit gemäß § 7 Absatz 4 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung zur Aufhebung sowie die neue Gestaltungssatzung mit den oben genannten zeichnerischen Anlagen und Begründung sowie die Farbkarten der genannten Farben können in der Bauberatung des Bauamtes, Technisches Rathaus, August-Bebel-Straße 92, Erdgeschoss, Zimmer 041, 33602 Bielefeld, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8 bis 16 Uhr, donnerstags von 8 bis 18 Uhr und freitags von 8 bis 14 Uhr) eingesehen werden. Ergänzend können die Unterlagen bis auf die Farbkarten auch im Internet unter folgendem Link <https://www.o-sp.de/bielefeld/plan?71553> eingesehen werden.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bielefeld, den 11.08.26

Dr. Bauer
Oberbürgermeisterin